

objektiv realer, in der Gegenwart wirkender Ursachen zur Herstellung ihrer Bilder oder Gesichte veranlaßt wird. Es bleibt also auch dem Hellsehen gegenüber die Lehre der aristotelisch-scholastischen Philosophie bestehen, daß die menschliche Seele, solange sie mit dem Leibe vereinigt ist, nur durch den gegenwärtigen sinnlichen Eindruck zu neuen Erkenntnissen geführt werden kann und daß sie zukünftige Ereignisse nur insoweit zu erschließen vermag, als diese in den bereits gegenwärtig vorhandenen, wirkenden und von der Seele erkannten Ursachen vorherbestimmt sind. Ein sicheres Vorauserkennen der zukünftigen freien Handlungen der Menschen ist nur der Gottheit eigen, vor deren Blick der ganze Verlauf der Menschengeschichte von Ewigkeit her in vollster Klarheit steht, weil ja ohne seine Mitwirkung nichts in der Welt geschehen kann. Er schaut von höchster Warte den ganzen Strom des Geschehens, während wir Menschen nur den kleinen Ausschnitt dessen, was während unserer kurzen Lebenszeit Gegenwart ist, auffassen können.

Die vorstehenden Zeilen machen selbstverständlich nicht Anspruch darauf, das Hellsehen, das zum Gebiete der sogenannten okkulten Tatsachen gehört, restlos klargestellt zu haben. Schon das Vorhandensein des Hellsehens läßt sich nicht immer exakt nachweisen. Es kann sich bisweilen um bloße Ahnungen, Vermutungen, auch um Zufall handeln. Es kommt auch vor, daß irgend einem Phantasiegebilde erst später, oft nach langen Jahren, eine Deutung auf ein bestimmtes Ereignis späterer Zeit gegeben wird, wobei nur die zutreffenden Umstände hervorgehoben, die übrigen ausgeschaltet werden. Auch der gewöhnliche Erkenntnisprozeß auf sinnlichem und auf geistigem Gebiete enthält viele Rätsel. Volle Klarheit werden wir erst in der Anschauung Gottes erlangen, vor dessen Augen alles offen und unverhüllt daliegt.

Pastoral-Fälle.

I. (Dürfen gutgläubigen Schismatikern die Sterbesakramente und das kirchliche Begräbnis gewährt werden?) Ein 14jähriger Bulgare (griechisch-orthodox) kommt in das Spital. Der Zustand ist sehr ernst. Der Kranke hat Besinnung, ist sehr fromm, betet Reuegebete mit, nimmt alle Gnadenmittel gerne an, küßt wiederholt das Kreuz, das man ihm gegeben hat; nur wegen des wirklichen Übertrittes kann infolge Zeitmangels und anderer Bedenken und Umstände nicht mit ihm gesprochen werden. Am

nächsten Tag ist er schon bewußtlos (tuberkulöse Gehirnhautentzündung), lebt aber in dieser Bewußtlosigkeit noch vier Tage. Die bedingte Lossprechung wird diesem ohne Zweifel gegeben werden können. Kann aber jetzt, wo er im besinnungslosen Zustand sich befindet, auch das Dekret „An schismaticis . . .“ angewendet und kann ihm daher jetzt die bedingte heilige Ölung gespendet werden, die diesem reumütigen Kranken sicherer helfen dürfte als die heilige Lossprechung? Kann man überhaupt solch einem Schismatiker, der längere Zeit mit Bewußtsein hier im Spital lag, reuige Gesinnung zeigte, bei dem man aber wegen des wirklichen Übertrittes nicht recht sprechen konnte (damit man nicht aus einem materiellen Schismatiker einen formellen macht), dann, wenn er in der Todesstunde in anscheinender Bewußtlosigkeit daliegt, die bedingte heilige Ölung spenden?

Da bei dem obigen Bulgaren kein griechisch-orthodoxer Priester gerufen werden konnte, so haben die Angehörigen den katholischen Seelsorger um die kirchliche Beerdigung gebeten. Dürfte in einem solchen Notfall der katholische Pfarrer denselben einsegnen? Wenn nicht, dann wird er sine cruce — sine lumine begraben, oder es nimmt der altkatholische Pfarrer die Funktion vor (was auch tatsächlich geschah), obwohl der Verstorbene der katholischen Religion viel näher stand als der altkatholischen. So der Bericht eines Spitalseelsorgers.

I.

Zur Beantwortung der ersten Frage, nämlich ob es erlaubt sei, einem todkranken Schismatiker, der sehr fromm ist, nachdem er in Bewußtlosigkeit gefallen, die *Lossprechung* und die *heilige Krankenölung* zu spenden, wird es gut sein, einige Begriffe darzulegen, die nicht immer mit der wünschenswerten Klarheit auseinandergehalten werden. Wie in den beiden Artikeln „De reviviscentia sacramentorum ratione rei et sacramenti“ und „Quo iure haereticis et schismaticis sacramenta sint neganda“ (Periodica de re morali, canonica, liturgica; Roma 1928, S. 17*—34* und 1929, S. 97*—122*) dargelegt wurde, hat man, was den *Empfang* der Sakramente betrifft, zu unterscheiden zwischen subiectum capax, subiectum dispositum, subiectum legitimum.

Subiectum capax ist jener, der die capacitas besitzt, das heißt die Fähigkeit, ein Sakrament *gültig* zu empfangen. Sie besteht in der Eignung, jene sakramentale Wirkung (oder „Vorwirkung“) aufzunehmen, die „res-sacramentum“ (oder „res et sacramentum“) genannt wird. Was res-sacramentum bei den einzelnen Sakramenten konkret ist, darüber besteht bei den Theologen keine einheitliche Anschauung. Am füglichsten sieht

man in res-sacramentum bei allen Sakramenten das Recht auf die „res sacramenti“, d. i. das Recht auf die heiligmachende Gnade und die sie begleitenden Gaben. Dieses ius auf die res sacramenti ist bei den charaktereinprägenden Sakramenten der Taufe, Firmung und Weihe im Charakter, bei der heiligen Kommunion in der praesentia hospitalis Christi,¹⁾ bei der Ehe im Eheband gleichsam investiert.

Subiectum *dispositum* ist jener, der die dispositio besitzt, d. i. die Fähigkeit, ein Sakrament *fruchtbar* zu empfangen. Sie besteht in der Eignung, die res sacramenti, d. h. die heiligmachende Gnade (und die sie begleitenden Gaben) aufzunehmen.

Subiectum *legitimum* ist jener, der die legitimitas besitzt, d. h., unter Voraussetzung der capacitas und der dispositio, weder durch göttliches noch durch kirchliches Gebot vom Empfang eines Sakramentes ausgeschlossen ist. Die legitimitas fehlt z. B. allen exkommunizierten Katholiken, mögen sie innerlich noch so wohl vorbereitet sein und so die capacitas und die dispositio in vollem Maße besitzen: nach Cod. jur. can. (can. 2260, § 1) sind sie dennoch vom Sakramentenempfang ausgeschlossen und müssen vor der sakramentalen Sündenlossprechung von der Exkommunikation absolviert werden. Der can. 731, § 2 sagt von Nichtkatholiken: „Vetitum est sacramenta Ecclesiae ministrare haereticis et schismaticis, etiam bona fide errantibus eaque petentibus, nisi prius, erroribus reiectis, Ecclesiae reconciliati fuerint“, und, wie im genannten Artikel der Periodica „Quo iure . . .“ bewiesen wurde, handelt es sich hier nicht nur um ein kirchliches, sondern um ein göttliches Verbot, das in der Eigenschaft der Sakramente, Symbole der Einheit im Glauben zu sein, ausgesprochen ist.

Von der capacitas, dispositio und legitimitas der Empfänger hängt nun die Norm ab, nach welcher der sonsthin rechtmäßige Spender bei der Verwaltung der Sakramente vorzugehen hat. Die Norm läßt sich allgemein in folgende drei Regeln fassen:

1. *Fehlt* dem Empfänger *sicher* die *capacitas* zu einem bestimmten Sakrament, so darf ihm dieses weder absolut noch bedingungsweise gespendet werden. Mangelt ihm die capacitas nicht sicher, aber doch *wahrscheinlich*, so darf ihm das betreffende Sakrament nur gespendet werden, wenn eine entschuldigende Notwendigkeit vorliegt, und dann nicht absolut, sondern *bedingungsweise*.

2. *Mangelt* dem Empfänger nicht zwar die capacitas, wohl aber die *dispositio*, gleichviel ob sicher oder bloß wahrscheinlich,

¹⁾ Bei der heiligen Kommunion handelt es sich um das sacramentum „in suscipi“, nicht „in fieri“ oder „in esse“. Bei der heiligen Eucharistie „in esse“ besteht res-sacramentum in der „veritas carnis et sanguinis“, wie Innozenz III., Ep. „Cum Martha“ (Denzinger n. 415), lehrt.

so darf ihm das betreffende Sakrament nur gespendet werden, wenn eine entschuldigende Notwendigkeit vorliegt, dann aber *absolut*, nicht bedingungsweise. Nicht „bedingungsweise“; denn würde man ihm das Sakrament unter der Bedingung „si dispositus es“ spenden, so wäre das Sakrament im Falle der mangelnden Disposition ungültig gespendet und ungültig empfangen und könnte infolgedessen nicht wieder aufleben; wird es aber (immer unter Voraussetzung der *capacitas*) *absolut* gespendet, so ist der Empfang sicher gültig: die Vorwirkung (*res-sacramentum*) wird in der Seele des Empfängers hervorgebracht und damit auch die Möglichkeit gegeben, daß das Sakrament, *obice* (*durante re-sacramento*) *remoto*, wieder aufleben und seine wesentliche Frucht, die heiligmachende Gnade, zeitigen kann.

3. *Fehlt* dem Empfänger weder *capacitas* noch *dispositio*, wohl aber die *legitimitas*, so hat man sich an die von der rechtmäßigen Autorität erlassenen Normen zu halten und gegebenenfalls die geistliche Hilfeleistung auf die *ex opere operantis* wirkenden Heilmittel (Glaube, Hoffnung, Liebesreue) zu beschränken.

Welches sind nun diese Normen? Der oben im Wortlaut angeführte *can. 731, § 2* handelt zunächst und unzweifelhaft von jenen Häretikern und Schismaticern, die sich nicht in Todesgefahr befinden. Als Norm für sterbende getaufte Akatholiken hat, wie der Fragesteller andeutet, das Dekret des Heiligen Offiziums vom 17. Mai 1916 (vgl. diese Zeitschrift 69, 1916, 693) zu gelten, das zusammen mit anderen Erlässen derselben heiligen Kongregation als authentische Interpretation des göttlichen Rechtes angesehen werden darf, wie im genannten Artikel der *Periodica* „*Quo iure . . .*“ dargetan wurde.

Damit kommen wir zur Beantwortung der in unserem Falle gestellten Frage, ob dem jungen Bulgaren die heilige Ölung bedingungsweise gespendet werden dürfe. Die Antwort ist *bejahend*. Denn an ihm trifft ja zu, was das Heilige Offizium in der zweiten Frage sagt: „*An schismaticis in mortis articulo sensibus destitutis absolutio et extrema unctio conferri possit?*“ *Resp.*: *Sub condicione affirmative, praesertim si ex adiunctis conicere liceat, eos implicite saltem errores suos reicere, remoto tamen efficaciter scandalo, manifestando scilicet adstantibus, Ecclesiam supponere, eos in ultimo momento ad unitatem redisse.*“ Das „*praesertim*“ besagt, daß die bedingte Spendung auch dann erlaubt ist, wenn positive Anzeichen für die Verwerfung der Irrtümer nicht zu entdecken sind; nur muß dabei die Gefahr des Ärgernisses (Beförderung des Indifferentismus) ausgeschaltet sein oder werden. Darum ist auch die andere, ganz allgemein gestellte Frage: „Kann man überhaupt solch einem Schismaticer, der längere Zeit bei Bewußtsein hier im

Spital lag, reuige Gesinnung zeigte, mit dem man aber wegen des wirklichen Übertrittes nicht recht sprechen konnte (damit man nicht aus einem materiellen Schismatiker einen formellen macht), dann, wenn er in der Todesstunde in anscheinender Bewußtlosigkeit daliegt, die bedingte heilige Ölung spenden?“ zu bejahen.

Indessen sind zur weiteren Klärung des vorgelegten Falles noch drei andere Fragen zu beantworten.

1. Warum werden unter den angeführten Umständen Lossprechung und heilige Ölung *nur bedingt*, nicht absolut gespendet? — Die bedingte Sakramentenspendung kommt nach allgemeiner Lehre der Theologen nur dann zur Anwendung, wenn entweder die Gültigkeit der Spendung oder, wie in unserem Falle, die Gültigkeit des Empfanges, also die *capacitas subiecti* nicht feststeht, sondern zweifelhaft ist. So ist denn wohl auch zu erklären, wenn das Heilige Offizium in der mitgeteilten Antwort sagt, die beiden Sakramente könnten „*sub condicione*“ gespendet werden. Freilich wäre es denkbar, daß das Heilige Offizium die absolute Spendung nur für den Fall gestattet, daß außer der *capacitas* auch die *legimitas* sicher vorliegt: diese ist aber, eben weil es sich um einen Schismatiker handelt, der nicht ausdrücklich den Willen katholisch zu sterben geäußert hat, zweifelhaft. Allein diese Auffassung der Antwort des Heiligen Offiziums würde nicht nur eine Neuerung darstellen,¹⁾ sondern auch der Begründung nicht ganz entsprechen, die in der Antwort beigefügt ist: *Ecclesiam supponere, eos* (d. h. die Schismatiker) *in ultimo momento ad unitatem rediisse*: diese Rückkehr zur Einheit des Glaubens, also die *legimitas*, wird hier nicht als bloß wahrscheinlich, sondern einfachhin als gegeben vorausgesetzt. Nicht der Zweifel an der *legimitas subiecti* ist also der Grund, warum die Sakramente nur bedingt gespendet werden. Es bleibt mithin zur Erklärung für die nur bedingte Spendung einzig der begründete Zweifel an der *capacitas subiecti*. Was nun die Lossprechung betrifft, so ist leicht ersichtlich, daß im vorliegenden Fall die *capacitas* recht zweifelhaft ist; denn zu ihr gehört beim Bußsakrament von Seite des Pönitenten auch eine *confessio formaliter integra*; ja diese ist auch eine unentbehrliche Voraussetzung für die gültige Lossprechung, gleichviel ob man sie nun mit Skotus für eine bloße Vorbedingung, oder mit Thomas für einen wesentlichen Teil des sakramentalen Zeichens ansieht. Ist der Priester vom

¹⁾ Auch can. 942, wonach jenen Katholiken, qui impenitentes in manifesto peccato mortali contumaciter perseverant, die heilige Ölung zu verweigern, im zweifelhaften Falle aber *bedingt* zu spenden ist, läßt sich durch die berechnete Annahme erklären, ein solcher Katholik ermangle sicher oder wahrscheinlich der nötigen Intention.

Sterbenden nicht gerufen worden, um von ihm zum Sterben vorbereitet zu werden, so ist es selbst bei einem Katholiken zweifelhaft, ob eine hinreichende Beicht gegeben ist. Denn es ist nur in etwa wahrscheinlich, nicht aber sicher, daß das bloße Verbleiben in der katholischen Religion, also der auf diese Weise irgendwie ausgedrückte Wille, in Todesgefahr losgesprochen zu werden, als eine *confessio generica*, *hic et nunc* formaliter *integra* aufgefaßt werden kann. Das gilt um so mehr bei einem Schismatiker. Darum fehlt in unserem Falle die genügende Sicherheit für die *capacitas* und für das Zustandekommen des sakramentalen Zeichens: also kann die Lossprechung nur bedingt spendet werden.

Dazu kommt noch ein weiteres, und das gilt auch für die heilige Ölung: die *capacitas* steht nicht fest, weil die Intention, die Sakramente aus der Hand eines *katholischen* Priesters zu empfangen, nicht feststeht. Die Intention gehört aber zur *capacitas*. Wo diese zweifelhaft ist, wird man auch das Sakrament nur unter der Bedingung spenden, daß die *capacitas* vorhanden ist.

2. Was ist zu tun, wenn der Schismatiker *ausdrücklich verlangt hat*, aus der Hand des *katholischen* Priesters die Sterbesakramente zu empfangen? Hier wird man unterscheiden müssen. Kann unter den gegebenen Umständen die Bitte um die Sakramente *nicht als Wille in der katholischen Kirche zu sterben* aufgefaßt werden, so wäre zwar ein Zweifel an der *capacitas* nicht gerechtfertigt, wohl aber an der *legimitas*: er will als Schismatiker sterben, nicht als Katholik. Unter solchen Umständen dürfte er jedenfalls, solange er noch bei Besinnung ist, die Sakramente nicht empfangen. Ist er aber in Bewußtlosigkeit gefallen, so stehen wir vor Umständen, die in der Antwort des Heiligen Offiziums nicht berührt sind. In Rücksicht auf die Milde der Kirche gegenüber Sterbenden dürfte man aber wohl sagen, ein solcher Schismatiker dürfe bedingt mit den beiden Sakramenten versehen werden, allerdings „*efficaciter remoto scandalo . . .*“.

Für gewöhnlich jedoch wird man das Verlangen, von einem katholischen Priester versehen zu werden, auch als Ausdruck des Willens, in der katholischen Kirche zu sterben, ansehen dürfen und so in der glücklichen Lage sein, ihm die genannten Sakramente absolut spenden zu dürfen.

3. Schwieriger liegt die Sache, wenn der Schismatiker *ausdrücklich* erklärt hat, *nicht als Katholik sterben zu wollen*. Unter solchen Umständen wird man ihm die Sakramente, auch wenn er sie von einem katholischen Priester erbittet, verweigern müssen, trotz der *capacitas* und auch trotz der auf seiner bona fides gegründeten Disposition. Denn es liegt der Kirche fern,

einem Nichtkatholiken, der als Nichtkatholik sterben *will*, die Sakramente gleichsam nachzuwerfen. Solange der Empfänger sicher illegitimus ist, solange wird man ihm auch die Sakramente verweigern, und sich dabei auch nicht etwa auf die reine Möglichkeit eines Gnadenwunders stützen wollen mit der Behauptung, es sei doch möglich, daß ein solcher im Zustand der Bewußtlosigkeit von der Gnade gerührt, seine Gesinnung geändert habe und nun des Willens sei, als Katholik zu sterben: wollte man sich hierauf einlassen, so könnte man schließlich jeden, auch den rabiatesten schismatischen, häretischen, jüdischen, mohammedanischen, heidnischen Kirchenfeind, versehen, bezw. taufen, sobald er in den Zustand der Bewußtlosigkeit gefallen ist.

II.

Die zweite im vorgelegten Gewissensfalle gestellte Frage bezieht sich auf das katholische *Begräbnis*. Da ein griechisch-orthodoxer Priester nicht gerufen werden konnte und die Angehörigen des Verstorbenen den katholischen Seelsorger um die kirchliche Beerdigung baten, durfte dieser in einem solchen Notfalle nicht die kirchliche Beerdigung oder wenigstens die Einsegnung der Leiche vornehmen und so vermeiden, daß der gutgläubige junge Bulgare entweder nur rein zivil oder vom altkatholischen Pfarrer begraben wurde? Durfte man nicht durch ein katholisches Begräbnis dem leicht zu erhebenden Vorwurf der Hartherzigkeit gegenüber dem Toten und seinen Angehörigen begegnen?

Vor allem muß vorausgesetzt werden, daß der katholische Priester nicht etwa die Begräbnisfunktionen nach schismatischem Ritus vornimmt. Ein solches Verfahren wäre die Ausübung eines *cultus falsus* und zweifelsohne schwer sündhaft, weil ein Bekenntnis zum Schisma, das mit dem schismatischen Ritus als solchem unlösbar verbunden ist. Was das katholische Begräbnis betrifft, so hat darüber das Heilige Offizium in der bereits genannten Entscheidung vom 17. Mai 1916 geantwortet: „*Quoad sepulturam ecclesiasticam, standum Rituali Romano.*“ Das neue *Rituale Romanum* Pius' XI. — nur dieses, nicht das ältere, ist jetzt zu berücksichtigen — hat aber (Tit. VI, c. 2, n. 3) aus dem *Cod. jur. can.* den can. 1240 übernommen, und dieser lautet: „*Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa: Notorii apostatae a christiana fide, aut sectae haereticae vel schismaticae aut sectae massonicae aliisque eiusdem generis societatibus notorie addicti . . .*“ Die Schismatiker sind also vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen, *nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa*. Wie ist diese Beschränkung „*nisi . . .*“ zu verstehen? Etwa so, daß es genügt, wenn ein Schismatiker über

irgend eine Sünde Reue gezeigt hat? Wenn das hinreichend wäre, könnte man jeden Schismatiker, der sich mit wahrer Reue über etwa begangene Sünden des Diebstahles von einem Priester seiner Sekte hätte die Sakramente spenden lassen, nach katholischem Ritus beerdigen. So kann es mithin nicht gemeint sein, er muß vielmehr Zeichen der Reue über seine Zugehörigkeit zum Schisma gezeigt haben, und es müssen diese Zeichen vor seinem Tode gegeben worden sein, und zwar so, daß diese Zeichen auch in foro externo bewiesen werden können, *wenn sonst* durch die Vornahme des katholischen Begräbnisses durch Verfolgungen, Beschimpfungen u. s. w. für die katholische Religion ein Schaden zu befürchten wäre. Das ergibt sich aus der Natur der Sache. Wäre aber ein solcher Schaden nicht zu befürchten, so würden auch Reuezeichen genügen, die in foro externo nicht bewiesen werden können. Die Kirche verlangt, daß der verstorbene Schismatiker „ante mortem“ die erforderlichen Zeichen der Reue gegeben habe: und hier liegt in unserem Falle die Schwierigkeit. Die Tatsache, daß der Kranke sehr fromm war, Reuegebete verrichtete, alle von Gott zur Seligkeit gegebenen Gnadenmittel gern annahm (ob er damit ausdrücklich auch die Sakramente aus der Hand eines katholischen Priesters gemeint hat, mit der Absicht als Katholik zu sterben, ist nicht berichtet), sind hinreichende Zeichen für seinen guten Glauben und berechtigen wohl zur bedingten Spendung der Lossprechung und heiligen Ölung — Dinge, die sich in foro interno abspielen können —; aber ob sie genügen, um einen wesentlich dem forum externum angehörigen religiösen Akt wie die kirchliche Beerdigung vorzunehmen, ist noch mehr zweifelhaft als die capacitas zum Sakramentenempfang. Doch da kommt uns das Kirchenrecht zuhulfe, indem der angeführte Kanon und das Rituale sagen: „Occurrente praedictis in casibus aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum.“ In unserem Falle hätte man sich also an die bischöfliche Behörde wenden sollen. War diese nicht zu erreichen oder kam ihre Antwort nicht rechtzeitig an oder überließ sie die Entscheidung dem Fragesteller, so war das „permanente dubio“ gegeben und dann ergab sich, was der Kanon sagt: „cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum“. Dieses scandalum oder diese ansa mali bestand erstens in der Beförderung des Indifferentismus, wenn der Anschein geweckt wurde, daß man einen Schismatiker gerade so gut wie einen Katholiken kirchlich beerdige, zweitens in der Gefahr, dem katholischen Glauben durch die Unduldsamkeit oder Feindseligkeit der Andersgläubigen oder vielleicht auch der Staatsgesetze Unannehmlichkeiten

heraufzubeschwören. Das erste Ärgernis konnte in unserem Falle durch die öffentlich bekanntgemachte Erklärung behoben werden, der Verstorbene habe allen Anzeichen nach als Katholik sterben wollen und habe auch die katholischen Sterbesakramente empfangen; das zweite Ärgernis ist unter den erzählten Umständen an sich nicht zu befürchten, da ja die Angehörigen selbst um das katholische Begräbnis baten. Verlangten aber die Staatsgesetze zuverlässigere Beweise für die Zugehörigkeit des Verstorbenen zur katholischen Kirche als sie hier gegeben werden konnten, so hätte man die katholische Beerdigung unterlassen müssen, und in diesem Falle wäre der Vorwurf der Hartherzigkeit nicht auf die Kirche, sondern auf den Staat gefallen, und die Kirche hätte den Vorwurf um so weniger erfahren müssen, als man unter diesen Umständen das hätte tun dürfen, was kein Staatsgesetz verbietet: man hätte für den Verstorbenen in der katholischen Kirche die feierliche Begräbnismesse halten können.

Innsbruck.

Prof. Dr. Joh. B. Umberg S. J.

II. (*Excommunicatio wegen protestantischer Taufe eines unehelichen Kindes.*) Jinny, die Frau eines Soldaten der englischen Besatzungsarmee, ist in Abwesenheit ihres Mannes, von dem sie keine Kinder hat, Mutter geworden. Darob Verwirrung und Verzweiflung und zugleich der feste Entschluß, ihre Schande um jeden Preis sowohl der Nachbarschaft, als besonders ihrem Manne geheimzuhalten, um nicht ihr bisheriges Eheglück zu zerschlagen und in der Stadt ein großes Ärgernis hervorzurufen. Mit dem Verführer hat sie, leider zu spät, gebrochen; kann auch von ihm keine Hilfe für das Kind erwarten. Mit den ersten Anzeichen der Schwangerschaft entflieht sie in eine entlegene, ihr selber bisher unbekannte Stadt, um dort im Verborgenen die Geburt des Kindes abzuwarten. Ihr Mann soll kurz nach der Geburt des Kindes endgültig entlassen werden. Man schlägt ihr Abortus vor, den sie entschieden zurückweist. Sie denkt nach, wie sie das Kind unterbringen könne. Die Stadt und die ganze Umgebung sind rein protestantisch. Sie sucht nach katholischen Pflegeeltern; die paar Katholiken, die sie ausfindig macht, lehnen ab. Sie denkt daran, das Kind ihrem Manne als adoptiertes Waisenkind zuzuführen. Den Gedanken muß sie aufgeben als zu gefährlich für sie. Sie schreibt an ein katholisches Waisenhaus. Man schlägt ab. Das Kind wird geboren. Ein katholischer Priester ist nicht da, um zu taufen. Die Zeit drängt! Nach aufgeregtem Hin und Her findet sie in letzter Stunde ein protestantisches kinderloses Ehepaar, das gegen mäßiges Entgelt das Kind annehmen will. In aller Eile wird alles geregelt. Froh, einen Ausweg gefunden zu haben aus ihrer großen Not, überläßt sie ihnen vorläufig das Kind ungetauft